



Zuchtrichter-Ausbildungsordnung

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Diese Ordnung gilt für die Zuchtrichterausbildung im Verbandes Deutscher Kleinhundezüchter e.V. (nachfolgend: VK). Für alle Punkte, die durch die VK-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung nicht geregelt sind, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des VDH e.V.. Zuständig für die Zuchtrichter-Angelegenheiten im VK ist der Obmann für Zuchtrichter (ZRO).

§ 2 Zulassung als Spezial-Zuchtrichter

Die Zulassung als Spezial-Zuchtrichter erfolgt mit der Eintragung in die VDH-Richterliste. Die Ausübung des Amtes setzt den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

§ 3 Definition

Spezial-Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter, die in der VDH-Zuchtrichterliste eingetragen sind.

Lehrrichter im VK sind Zuchtrichter, denen vom VK oder vom VDH die Ausbildungsberechtigung zuerkannt ist. Sie müssen mindestens zwei Jahre Spezial-Zuchtrichter für die entsprechenden Rassen sein und die entsprechende Rasse auf mindestens fünf Internationalen, Nationalen oder Spezial-Ausstellungen gerichtet haben. Über Ausnahmen/Ausnahmeregelungen entscheidet der VDH-ZRA. Die Liste der Lehrrichter führt der VDH. Allgemeinrichter sind Lehrrichter für alle Rassen, Gruppenrichter sind zwei Jahre nach Ernennung zum Gruppenrichter Lehrrichter für die entsprechende FCI-Gruppe.

Prüfungsrichter im VK sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichteranwärtern durch Eintragung in die VDH-Prüfungsrichterliste auf Antrag des VK zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindesten zwei Jahre für die entsprechende Rasse Lehrrichter sein und mindestens fünf Anwartschaften von Zuchtrichteranwärtern der entsprechenden Rasse betreut haben. Über Ausnahmen entscheidet der VDH-ZRA. Allgemeinrichter sind Prüfungsrichter für alle Rassen, Gruppenrichter sind ein Jahr nach Ernennung zum Lehrrichter für die Rassen der entsprechenden FCI-Gruppe Prüfungsrichter für diese Rassen.

§ 4 Zuständigkeit des VK

1. Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung eines Spezial-Zuchtrichters obliegt dem VK.
2. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedient sich der VK der Lehr- und Prüfungsrichter. Prüfungen müssen von einer Prüfungskommission abgenommen werden.

§ 5 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter

Lehrrichter haben an der Ausbildung der Anwärter so weit wie möglich mitzuwirken. Ihnen obliegt es, Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht innerhalb von 14 Tagen zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters, z. B. durch Ausfüllung eines Anwärterzeugnisses, abzugeben.

Prüfungsrichter sind verpflichtet, innerhalb der Prüfungskommission an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.



Zuchtrichter-Ausbildungsordnung

§ 6 Prüfungskommission

1. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedient sich der VK der Lehr- und Prüfungsrichter. (Näheres zur Zulassung von Anwärtern und zu deren Ausbildung wird an anderer Stelle geregelt.)
2. Die Kommission besteht aus drei Lehrrichtern, einer davon ist auch Prüfungsrichter.
3. Ist der VK aus personellen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, eine Prüfungskommission aus eigenen Mitgliedern zu bilden, so kann er eine Kommission aus von der VDH-Zuchtrichterliste zur Verfügung stehenden Lehr- und Prüfungsrichtern mit deren Zustimmung zusammenstellen. Die einzelnen Richter müssen, wenn sie nicht Gruppen- oder Allgemeinrichter sind, Spezial-Zuchtrichter für die jeweilige vom VK betreute Rasse sein.
4. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird vom VK der VDH-Geschäftsstelle, die die Zulassung der Prüfungskommission nach Vorliegen der formellen Voraussetzungen bestätigt. Die Prüfungskommission hat die Eignung des Bewerbers zu bestätigen und dessen Ausbildung bis zum Abschluss zu begleiten und zu koordinieren.

§ 7 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

1. Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzung nach § 8 über den VK-Zuchtrichterobmann (VK-ZRO) beim Hauptvorstand mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der VK-ZRO führt. In diesem Zusammenhang hat der Bewerber mitzuteilen, welche Zuchtrichterausbildungen bislang bereits begonnen, abgebrochen, beendet oder abgelehnt wurden.
2. Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweilig gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.
3. Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter durch den VK. .
4. Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichteranwärter.
5. Theoretisch/schriftliche und praktische/mündliche Prüfung gemäß dem jeweiligen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission. Schriftliche Prüfungen müssen nicht durch Mitglieder der Prüfungskommission beaufsichtigt werden, die Beauftragung durch von der Prüfungskommission beauftragte Vertreter ist ausreichend.
6. Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.
7. Der VK kann Allgemein- und Gruppenrichter, soweit sie bereits für die VK-Rassen zugelassen sind, zu Spezial- Zuchtrichtern ernennen. Die Entscheidung obliegt dem Hauptvorstand nach entsprechendem Vorschlag durch die VK- Prüfungskommission.

§ 8 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter

1. Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer mindestens 21 Jahre alt ist und die Eignung im Sinne des § 3 der VK-Zuchtrichterordnung hat; darüber hinaus muss er mindestens drei der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen: Er soll
 - a) seit mindestens 5 Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen sein und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe einer vom VK betreuten Rasse gezüchtet haben;



Zuchtrichter-Ausbildungsordnung

- b) mehrmals Hunde erfolgreich vorgeführt haben;
 - c) mindestens fünf Jahre Mitglied im VK ist;
 - d) sich wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringhelfer, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter betätigt haben, wobei wenigstens einmal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein sollte;
2. Der Besuch des kynologischen Basiskurses mit dem Grundkurs Hundebeurteilung des VDH ist Pflicht.
 3. Der VK kann vom Abs. 1. a) bis d) kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen.
 4. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.
 5. Die Bewerbung muss auch dann über den VK erfolgen, wenn die Ausbildung selbst von einer VDH-Prüfungs- Kommission betreut wird. Der VK ist auf Nachfrage des VDH dazu verpflichtet alle bei ihm in der Ausbildung befindlichen Anwärter schriftlich mitzuteilen.
 6. Der VK kann Spezial-Zuchtrichter anderer VDH-Mitgliedsvereine, die andere Rassen betreuen, für die von ihnen betreuten Rassen zu Anwärtern ernennen, sofern diese Spezial-Zuchtrichter mindestens dreimal tätig waren.

§ 9 Vorprüfung

1. Nach Annahme als Erstbewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH- Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.
2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Erstbewerber sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monaten nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
3. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Erstbewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses.
4. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Erstbewerber vom VK-Vorstand zum Spezial- Zuchtrichteranwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des VK, mit der ihm gleichzeitig das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften" übersandt wird.

§ 10 Geltung der VK-Zuchtrichterordnung

Für den Spezial-Zuchtrichteranwärter gilt die VK-Zuchtrichterordnung mit den dort getroffenen Regelungen vollumfänglich.

§ 11 Ausbildung

1. Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften je Rasse unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-



Zuchtrichter-Ausbildungsordnung

Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Nationalen, Internationalen oder Spezial-Ausstellungen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen. In begründeten Fällen können Anwartschaften im Ausland und/oder bei ausländischen Zuchtrichtern erfolgen. Bei ausländischen Rassen sind Erfahrungen im Ursprungsland der Rasse erwünscht. Für die Ausbildung eines bereits in die Zuchtrichterliste eingetragenen Zuchtrichters für weitere Rassen besteht die Möglichkeit, die Zahl der Anwartschaften bis auf 50 % zu reduzieren.

2. Ein Lehrrichter soll je Rasse an einem Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellungsleitung führen. Der Lehrrichter kann die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen. Bei mehr als 50 gemeldeten Hunden kann der Lehrrichter die Höchstzahl der zu bewertenden Hunde auf 50 Hunde pro Anwärter begrenzen.
3. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter die vom Richterobmann vorgegebene Anzahl der Hunde der betreffenden VK-Rassen beurteilt haben (die im § 11 Nr. 3 der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung vorgegebene Mindestzahl ist dabei vom Richterobmann zu beachten).
4. Um die Zulassung zur jeweiligen.- zunächst mit dem Richterobmann und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten - Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen.
5. Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaft hat der Lehrrichter dem Richterobmann oder der zuständigen Prüfungskommission jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.
6. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnote und Platzierungen) der von ihm bewerteten Hunde in gesonderten Bewertungsbögen nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter die Bewertungsbögen beim Ringsekretär.
7. Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichter-anwartschaften" zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.
8. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte anzufertigen, die innerhalb von 14 Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter und in einfacher Ausfertigung an den Zuchtrichterausschuss einzureichen sind. Bei verspäteter, verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von 14 Tagen zu überprüfen und einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter sowie den Richterobmann zu schicken.
9. Der Anwärter muss die Diktatform der Berichtsabfassung beherrschen. Dieses ist nachzuweisen. Der Anwärter sollte mindestens bei der letzten Anwartschaft für jeden Hund direkt an einen Schreiber diktieren. Der Anwärter muss hierzu einen Schreiber für sich organisieren.
10. Um die Anwärter neben ihrer Ausbildung zum Zuchtrichter gleichzeitig auf ihre Aufgabe als ZKP-Richter zu schulen, müssen mindestens drei Anwartschaften auf einer Zuchtzulassungsprüfung des VK geleistet werden, Die Zahl der bewerteten Hunde wird auf die Anwartschaftszahlen angerechnet (soweit die Mindestzahl lt. § 11 Nr. 3 der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung betreffend der Ausstellungsanwartschaften nicht unterschritten wird).
11. Die Anwartschaften auf der ZKP finden in der zweiten Hälfte der Ausbildung statt und werden



Zuchtrichter-Ausbildungsordnung

über den ZZP- Beauftragten organisiert.

12. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter, innerhalb von drei Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter und vom Richterobmann oder Vorsitzenden der Prüfungskommission als erfolgreich eingestuft wurden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich- mit Begründung - zu unterrichten. Die Prüfungskommission entscheidet auf Vorschlag des Richterobmanns oder Vorsitzenden der Prüfungskommission, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Dreijahresfrist möglich ist.
13. Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen.
14. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadensersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

§ 12 Beendigung der Ausbildung

1. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichteranwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter durch den VK, der die Streichung bewirkt hat, oder durch einen anderen VDH-Mitgliedsverein, ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneut abzulegender Vorprüfung zulässig.
2. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des ZRA jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) das nach der Satzung zuständige Organ anrufen.
3. Andernfalls wird die Ausbildung mit der Ablegung von Prüfungen abgeschlossen.
4. Anwärter, die zwei Abschlussprüfungen (inklusive Wiederholungsprüfung) für unterschiedliche Rassen abschließend nicht bestehen, dürfen grundsätzlich nicht für weitere Ausbildungen zugelassen werden.

§ 13 Prüfung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung soll möglichst innerhalb von drei Monaten und nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchgeführt werden.
2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen "VDH-Grundscheema für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichteranwärtern" durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift gemäß den Vorgaben zur Vorprüfung zu erstellen.
3. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
4. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal



Zuchtrichter-Ausbildungsordnung

möglich, und zwar nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monaten nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretische/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

5. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl an Hunde je Rasse darf 10 % der Mindestzahl je Rasse der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde nicht unterschreiten. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten "bestanden" oder "nicht bestanden". Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Die Prüfungskommission kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 14 Ernennung/Ablehnung

1. Nach bestandener Prüfung ernennt der VK-Hauptvorstand auf Vorschlag des Richterobmanns den Anwärter zum Spezial-Zuchtrichter.
2. Die Ernennung ist dem VDH unter Beifügung des Nachweisheftes über die Anwartschaften bekannt zu geben, verbunden mit dem Antrag auf Eintragung in die VDH-Richterliste. Dem Antrag ist eine vom 1. Vorsitzenden unterschriebene Erklärung beizufügen, dass der Ernannte die im § 3 der Ordnung geforderten Bedingungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes erfüllt.
3. Das zuständige VDH-Vorstandsmitglied ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Er kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Ordnung aus seiner Sicht nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der VK den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.
4. Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter durch den VK wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.
5. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste wird dem Spezial-Zuchtrichter der VDH-Richterausweis ausgehändigt.
6. Der VK-Vorstand bzw. der VDH kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung im Sinne des § 3 ZRO ernsthaft zweifeln lassen. § 12 ZR-AO gilt entsprechend.

§ 15 Beginn der Tätigkeit

1. Die Annahme von Einladungen als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig. Gleiches gilt für eine Zuchtrichtertätigkeit. Wird unzulässiger Weise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel- Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falles des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Spezial- Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder - falls mittlerweile eingetragen- unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.
2. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig.



Zuchtrichter-Ausbildungsordnung

Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial- Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des VK an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeiten voraus. .

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich. Die Nennung der männlichen Personenform schließt die weibliche mit ein.

§ 17 Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Der VK ist nach Maßgabe der VDH-Satzung zur Erstellung einer der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung entsprechenden VK-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung oder zur Angleichung seiner bisherigen Zuchtrichter- Ausbildungsordnung verpflichtet.
2. Diese VK-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.
3. Soweit Vorschriften in der VK-Richter-Ausbildungsordnung von der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung abweichen, gelten ausschließlich die höheren Vorschriften der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung, da diese als Rahmenezuchtrichter-Ausbildungsordnung zu verstehen ist.

Eingetragen beim Registergericht Straubing.